

# **Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung – BSchS)**

**vom 18. Juli 2023**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 15.06.2023 auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666) sowie § 2 Abs. 1, §§ 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969, S. 712) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zweck der Satzung**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand geschützt zur
- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung,
  - c) Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen,
  - d) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas, insbesondere der kleinklimatischen Verhältnisse,
  - e) Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt,
  - f) Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Baum- und Obstbaumbestandes aus heimischen und europäischen Arten, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Im Gebiet der Stadt Köln wird der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) sowie innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
- a) Weitergehende Schutzvorschriften für Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die als Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 22, 28, 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder gemäß §§ 43 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) i.V.m. § 22 BNatSchG sowie gemäß § 41 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 Abs. 3 BNatSchG als gesetzlich geschützte Allee oder Teile einer gesetzlich geschützten Allee ausgewiesen sind bzw. Sicherstellungsanordnungen gem. § 48 LNatSchG NRW,

b) Vorschriften zum Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für

- a) Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, für die eine land-oder forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt ist, wenn sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt,
- b) Waldflächen im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG) und des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Geschützte Bäume**

(1) Geschützt sind alle

- Laubbäume, die einen Stammumfang von mindestens 80 cm aufweisen,
- mehrstämmig ausgebildeten Laubbäume inklusive, wenn wenigstens zwei Einzelstämme einen Umfang von jeweils mindestens 40 cm aufweisen,
- Nadelbäume, die einen Stammumfang von mindestens 130 cm aufweisen,
- mehrstämmig ausgebildeten Nadelbäume, wenn wenigstens zwei Einzelstämme einen Umfang von jeweils mindestens 65 cm aufweisen.

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1

- a) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden;
- b) für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen;
- c) für die mit öffentlichen Mitteln gepflanzten Bäume.

### **§ 4 Verbotene Maßnahmen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören, zu beschädigen oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen. Ebenso ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen oder ihr Aussehen zu verändern.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen insbesondere

- Versiegelungen des offenen oder gewachsenen Bodens auf einer Fläche von 2 m vom Stamm entfernt (Baumscheibe) mit einer wasser- und/oder luftundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton oder Pflasterflächen),
- Verdichtungen des offenen oder gewachsenen Bodens im Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, z. B. durch das Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder durch das Lagern von schweren Gerätschaften, Baumaterialien o. Ä.,
- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,

- das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern im Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,
- die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) im Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,
- die Anwendung von Tausalzen auf privaten Flächen im Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,
- das Kappen von Bäumen,
- das baumschädigende oder –gefährdende Anbringen von Verankerungen und Gegenständen.

## **§ 5 Nicht betroffene Maßnahmen**

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik,
2. Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
3. Maßnahmen an Bäumen auf Kleingartenparzellen zur Wiederherstellung der bestimmungs- und ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne der Kölner Kleingartenordnung auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes,
4. durch eine städtische Dienststelle veranlasste Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Köln, soweit die materiellen Vorschriften dieser Satzung beachtet werden,
5. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen auf öffentlichen Grün- sowie an Verkehrsflächen,
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Diese sind bei Bäumen auf privaten Grundstücken der Stadt Köln, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt - bzw. bei Bäumen auf städtischen Grundstücken der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister – Amt für Landschaftspflege und Grünflächen - unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist zu begründen und anhand von Fotoaufnahmen zu dokumentieren.  
Ist die Anzeige vor der Durchführung der Maßnahme nicht möglich, sind der Baum oder dessen Teile mindestens zehn Tage nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereitzuhalten.

Gleiches gilt bei Beschädigung und/oder Zerstörung durch höhere Gewalt.

## **§ 6 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Eigentümerinnen, Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Hier sind Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu treffen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Zu diesem Zweck kann die Stadt Köln gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Berechtigten Anordnungen treffen.
- (2) Bei Tätigkeiten, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

- (3) Die Stadt Köln kann anordnen, dass die Eigentümerin, der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte Person des Grundstücks, auf dem ein nach § 3 geschützter Baum steht,
- a) bei Gefährdung des geschützten Baumes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen, oder
  - b) die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.

## **§ 7 Erlaubnisse**

- (1) Eine von den Verboten des § 4 befreiende Erlaubnis zur Entfernung bzw. Veränderung erteilt auf Antrag für Bäume auf privaten Grundstücken die Stadt Köln, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt – bzw. für Bäume auf städtischen Grundstücken die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister – Amt für Landschaftspflege und Grünflächen –.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
- a) Bäume aufgrund Vorschriften des öffentlichen Rechts zu entfernen oder zu verändern sind,
  - b) ein von der Bauordnung NRW erfasstes, zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die nicht unmittelbar drohen und die nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beseitigen sind,
  - d) die Entfernung bzw. Veränderung von Bäumen aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlich-rechtlichen Interessen dringend erforderlich ist,
  - e) einzelne Bäume eines Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
  - f) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, die Befreiung nach § 31 BauGB erfolgt ist.
- (3) Darüber hinaus kann eine Erlaubnis mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die beabsichtigte Maßnahme mit den öffentlichen Belangen – insbesondere den Schutzziele dieser Satzung – vereinbar ist.
- (4) Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Die Erlaubnis kann über die Regelungen des § 10 Abs. 1 hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen – insbesondere zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen und entsprechenden Nachweisen – verbunden werden. Die Nachweispflicht umfasst insbesondere die Bestätigung, Ersatzpflanzungen ordnungsgemäß, fach- und fristgerecht durchgeführt zu haben sowie eine eindeutige Standortangabe.
- (5) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres bzw. drei Jahren bei Erlaubnissen gemäß § 7 Abs. 2 lit. b seit Zugang mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um bis zu einem Jahr verlängert werden.

## **§ 8 Erlaubnis Antrag**

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis ist von der Eigentümerin oder von dem Eigentümer oder einem von ihr oder ihm Bevollmächtigten für Bäume auf privaten Grundstücken bei der Stadt Köln,

der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt – bzw. für Bäume auf städtischen Grundstücken bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister – Amt für Landschaftspflege und Grünflächen – mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. In der Regel ist jeweils ein eigenständiger Antrag pro Grundstück zu stellen. Es ist das aktuelle Antragsformular zu verwenden, einsehbar unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de).

Dem Antrag beizufügen sind:

- ein Lageplan, eine Lageskizze o. ä., in dem bzw. in der die Standorte aller auf dem Grundstück vorhandenen Bäume sowie deren Art, Stammumfang und Kronendurchmesser und die zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäume eindeutig dargestellt sind,
  - aussagekräftige Fotos von den zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäumen,
  - eine rechtsverbindliche Erklärung zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen.
- (2) Der Antrag kann von einer oder einem Dritten gestellt werden, wenn er mit einem von der Bauordnung NRW erfassten Vorhaben begründet ist.

## **§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind über die Anforderungen des § 8 hinaus in einem amtlichen Lageplan zum Bauantrag mindestens im Maßstab 1:250 sowohl das geplante Bauvorhaben als auch die auf dem Baugrundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und der Kronendurchmesser einzutragen. Gleiches gilt auch für alle Bäume auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum, die durch die Baumaßnahme dauerhaft oder temporär betroffen sind. Dem Antrag ist weiterhin ein Baustelleneinrichtungsplan beizufügen.
- (2) Sind Baumentfernungen größeren Ausmaßes beantragt, ist nach Aufforderung zusätzlich ein Wiederbegrünungsplan vorzulegen.
- (3) Dem Bauantrag oder einem umfassenden Bauvorbescheidsantrag ist bei einer Betroffenheit von geschütztem Baumbestand ein Antrag auf Erlaubnis nach §§ 8, 9 beizufügen, andernfalls eine Erklärung, dass keine nach § 3 geschützten Bäume auf dem Baugrundstück selbst und keine nach § 3 geschützten potentiell betroffenen Bäume auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum vorhanden sind.

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung so zu gestalten, dass das Entfernen bzw. Verändern von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Die Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 lit. b gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung.

## **§ 10 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

- (1) Die Erlaubnis wird im Falle des § 7 Abs. 2 lit. b unter der Auflage einer Ersatzpflanzung erteilt. In allen übrigen Fällen kann die Erlaubnis unter der Auflage einer Ersatzpflanzung erteilt werden.

Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück der Entnahme vorzunehmen. Im Fall des § 8 Abs. 2 ist die Ersatzpflanzung auf Kosten der antragstellenden Person auf deren Grundstück vorzunehmen.

Auf Antrag kann der antragstellenden Person im Einzelfall zugestanden werden, die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung

vorzunehmen. Das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers, der Nutzungsberechtigten Person oder der sonst dinglich berechtigten Person des Grundstücks, auf dem die Ersatzpflanzung durchgeführt werden soll, ist bereits bei der Antragstellung nachzuweisen.

Sofern die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück der Entnahme oder im Falle des § 8 Abs. 2 auf dem Grundstück der antragstellenden Person nicht möglich ist, soll die Ersatzpflanzung möglichst ortsnah erfolgen.

Die Ersatzpflanzung für private Bäume kann nicht auf öffentlichen Flächen erfolgen. Ebenso ist die Ersatzpflanzung für städtische Bäume nicht auf privaten Grundstücken zulässig.

Die Verpflichtung zur Vornahme der Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind.

- (2) Als Ersatzpflanzungen sind Gehölze gemäß der „Liste möglicher Ersatzpflanzungen“ zu verwenden. Die Liste ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Abweichungen von der Liste sind zulässig bei Standorten mit extremen Bedingungen, zum Beispiel bei Straßenbegleitgrün.

Abweichungen von der „Liste möglicher Ersatzpflanzungen“ können ebenfalls in begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden, insbesondere aus standortbezogenen, historischen, kulturellen oder gestalterischen Gründen.

Die Pflanzung von nicht heimischen Baumarten ist nur dann zulässig, wenn von ihnen keine Gefährdung für die heimische Artenvielfalt ausgeht. Eine solche Gefährdung wird angenommen bei ihrer Benennung in der EU-Unionsliste der invasiven Arten, bei ihrer Nennung in der Schwarzen Liste invasiver Arten des Bundesamts für Naturschutz (Warn-, Aktions- und Managementliste) oder bei ihrer Nennung in der Grauen Liste potenziell invasiver Arten des Bundesamts für Naturschutz (Handlungs- und Beobachtungsliste).

- (3) Grundlage für die Bemessung des Umfangs und der Qualität von Ersatzpflanzungen ist die als Anlage 2 dieser Satzung angefügte Tabelle.

Ergeht die Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 lit. b, bemessen sich Umfang und Qualität anhand der Tabellenwerte.

Bei den übrigen Erlaubnissen kann die Stadt Köln nach Einzelfallprüfung Umfang und Qualität der Ersatzpflanzungen nach pflichtgemäßem Ermessen, jedoch höchstens bis zu den Tabellenwerten festsetzen.

Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang aller Einzelstämme zu addieren.

- (4) Sind Ersatzpflanzungen tatsächlich ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung vor der Baumfällung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Durchschnittswert der Bäume gemäß der „Liste möglicher Ersatzpflanzungen“ (siehe Anlage 1) und zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % sowie einer Pauschale für die Unterhaltung des Baumes in Höhe von 70 % des Nettoerwerbspreises. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

- (5) Von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 kann im Einzelfall mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung abgewichen werden, wenn deren Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Die Voraussetzungen sind gesondert zum Antrag nachzuweisen.

## **§ 11 Folgenbeseitigung bei verbotswidrigen Eingriffen**

- (1) Wer geschützte Bäume zerstört, ohne Erlaubnis entfernt oder ihr Absterben herbeiführt (Totalschaden), ist verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 10, 7 Abs. 4 Ersatzpflanzungen grundsätzlich an derselben Stelle vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unbeabsichtigter Härte, können stattdessen Ersatzpflanzungen an anderer Stelle zugelassen werden.
- (2) Sind Ersatzpflanzungen ganz oder teilweise unmöglich oder führen Schädigungen nicht zu einem Totalschaden, ist ein finanzieller Ersatz des entstandenen Schadens nach § 10 Abs. 4 zu leisten.
- (3) Weitergehende Verpflichtungen aufgrund sonstiger Rechtsnormen – insbesondere solcher des Zivilrechts – bleiben unberührt.
- (4) Hat eine dritte Person geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten Person ein Ersatzanspruch gegen die dritte Person zu, so können der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten Person die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als sie oder er gegen die dritte Person einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Köln abtritt. Die Stadt Köln ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

## **§ 12 Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die Ausgleichszahlungen gemäß §§ 10 und 11 werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zweckgebunden

- in Höhe von 65 % für die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Köln;
- in Höhe von 35 % für Aufwendungen zur Erhaltung und Sanierung besonders schutzwürdiger Bäume

verwendet.

## **§ 13 Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Stadt Köln sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Grundstückseigentümerin, des Grundstückseigentümers oder der Nutzungsberechtigten Person auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

## **§ 14 Gebühren**

- (1) Die Stadt Köln erhebt Gebühren
  1. für die Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 193,19 Euro als Grundgebühr und in Höhe von 40,01 Euro für jeden Baum, für den eine Entfernung oder Veränderung genehmigt wurde,
  2. für die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 5 in Höhe von 96,60 Euro,
  3. für die komplette Ablehnung eines Antrags zur Entfernung bzw. Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 75 % der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr, bei einer teilweisen Ablehnung 75 % der baumabhängigen Gebühr zusätzlich zu der Gebühr nach Nr. 1.

- (2) Von der Erhebung der Gebühren kann im Einzelfall auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

### **§ 15 Gebührenbescheid und Fälligkeit**

- (1) Gebührenschuldnerin ist die Eigentümerin, Gebührenschuldner ist der Eigentümer. In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die antragstellende Person Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner fällig.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 4 geschützte Bäume zerstört, ohne Erlaubnis entfernt oder verändert oder ihr Absterben herbeiführt,
  - b) eine nach § 7 erteilte Nebenbestimmung, eine nach § 10 erteilte Auflage oder eine Anordnung nach § 6 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
  - c) eine Anzeige nach § 5 Ziffer 6 zweiter Satz unterlässt,
  - d) entgegen §§ 8 und 9 unzutreffende Angaben macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung - BSchS) vom 01. August 2011 außer Kraft.